

Vortrag von Tina Neubauer, Dipl. Päd.
Kordinatorin der Zeugenbegleitung im Amts- und Landgerichtsbezirk Stuttgart
am 1.02.2007 im Hospitalhof in Stuttgart
bei der Fachtagung „Hilfen für (Opfer)Zeugen“ des Bewährungshilfevereins Stuttgart

Zeugenbegleitung in Deutschland - eine Dienstleistung auch für die Justiz?

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich darauf mit Ihnen in den nächsten Minuten einen Ausflug in die Landschaft der Zeugenbegleitung in Deutschland machen zu dürfen.

Und die Landschaft, soviel kann ich schon vorweg verraten, ist sehr bunt.

Meine Ausführungen lassen sich in **zwei große Bereiche** aufteilen: Zum einen möchte ich Ihnen exemplarische Einblicke vermitteln in **Konzeptionen von Zeugenbegleitung**. Im zweiten Teil möchte ich anhand von ein paar eigenen praktischen Fallbeispielen verdeutlichen, dass nicht nur ZeugInnen (immer mit großem i gedacht), v. a. OpferzeugInnen, sondern insbesondere auch die Justiz von Prozess- und Zeugenbegleitung profitiert.

Bevor wir zu den Formen der Umsetzung von Zeugenbegleitung kommen, soll kurz beschrieben werden, **was Prozessbegleitung beinhalten kann (vg. gelbes Faltblatt)**

- Vermittlung von gerichtsrelevantem Wissen zum Strafprozess und über die Hauptverhandlung (Abläufe, Aufgaben von ZeugInnen und anderen Verfahrensbeteiligten)
- Aufklärung über Opferschutzmöglichkeiten
- Thematisieren von Ängsten, psychische Unterstützung und Vermittlung von Bewältigungskompetenzen
- Besuch des Gerichtssaales, des Wartezimmers, evtl. einer anderen Verhandlung, evtl. mit kurzem Kennenlernen des Richters
- organisatorische Planung des Verhandlungstages (Verpflegung, Spielsachen, An- und Rückfahrt)
- Begleitung zur Hauptverhandlung und in die Vernehmung, Überbrückung von Wartezeiten

- Nachbetreuung (Vernehmung aufarbeiten, Eindrücke besprechen, Besprechung des Urteils und des weiteren Verlaufs; Information über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten)
- bei Bedarf Vermittlung an und Kooperation mit AnwältInnen oder Beratungsstellen
- bei Bedarf Arbeit mit Bezugspersonen
- Informationsfluss gegenüber dem Gericht

Das Institut „**Recht würde helfen**“ mit Sitz bei Berlin bildet seit letztem Jahr Sozialpädagogische Prozessbegleiterinnen aus, ich bin zur Zeit eine Teilnehmerin der **Weiterbildung**. Und wir werden immer wieder mit der Problematik konfrontiert, uns über unsere Begrifflichkeiten zu einigen, um nicht aneinander vorbei zu reden. Beispielsweise im Gespräch über fachliche Standards ist es für die richtige Verständigung sehr wichtig, vorher zu klären, über welches Konzept unter welchen Bedingungen gesprochen wird.

Da die Begriffe **Prozessbegleitung, Gerichtsbegleitung, Zeugenbegleitung und Zeugenbetreuung** in der Praxis bisher meist beliebig und synonym gebraucht werden, möchte ich Sie an dieser Stelle nicht mit möglichen Definitionsversuchen verwirren, sondern nur auf die verschiedenen Begriffe aufmerksam machen.

Prozessbegleitung oder Zeugenbetreuung kann als Überbegriff verstanden werden. Beides kann prozesshafte länger andauernde Betreuung durch das gesamte Verfahren von der Anzeige bis zum Urteil meinen oder nur die Begleitung in den Prozess, also die Hauptverhandlung, was genauer mit Gerichtsbegleitung benannt wäre. Klare Definitionen gibt es bisher nicht wirklich, bis auf das Konzept der **Sozialpädagogischen Prozessbegleitung** nach Friesa Fastie, wie von Herrn Blumenstein ja erwähnt, das konkret die Begleitung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Sexualdelikten (oder evtl. auch anderen Gewaltdelikten) nach bestimmten Grundhaltungen und Vorgehensweisen meint.

Die meisten Konzeptionen schließen ein **Gespräch über die Tat** und über Aussageinhalte aus. Auch Rechtsberatung im Einzelfall darf natürlich nicht stattfinden, nur Informationen über rechtliche Möglichkeiten.

Eingebettet ist die Entstehung der Zeugenbegleitung in die Entwicklung der Opferhilfen allgemein:

Spätestens seit der Gründung des **Weißer Rings 1976** wird über Opferschutzthemen gesprochen. **Vereine** machen seither Lobbyarbeit für Opfer. In Hessen gründeten sich seit 1984 Opfer- und Zeugenhilfevereine wie die Hanauer Hilfe, die Wiesbadener, Kasseler oder Gießener Hilfe, die sich Ende der achtziger Jahre zum Arbeitskreis der Opferhilfen ado zusammen geschlossen haben, dem mittlerweile auch Opferhilfen in Hamburg, Köln oder Berlin, also aus anderen Bundesländern außerhalb Hessens, angehören.

1987 wurde dann auch in Hessen das erste Zeugenbetreuungs- und Kinderzimmer am Gericht in **Limburg** gegründet. Es war der Vorläufer der **Frankfurter** Zeugenbegleitung im dortigen Landgericht, die es seit 1993 gibt. Auch weitere Landgerichte kamen hinzu um ein flächendeckendes Angebot anzustreben. Die **Justiz in Hessen** hat sich also als erstes den Vereinen angeschlossen und eigene Opfer- und Zeugenbetreuungsprojekte entwickelt.

Auch in **Bayern** wurden ab 1994 in Aschaffenburg, Traunstein und Ingolstadt Zeugenbetreuungsstellen bei Gerichten eingerichtet. Eine wissenschaftliche **Untersuchung von 2000**, vom Weißen Ring veröffentlicht, hat die dortigen Erfahrungen durch Zeugenbefragungen, aber auch Befragungen der Justiz untersucht.

Während in Limburg und Frankfurt **Sozialpädagogen** von der Justiz angestellt wurden, übernahmen in Bayern Justizangestellte haupt- und nebenamtlich die Zeugenbetreuung.

Die Untersuchung über Bayern zeigt, dass Zeugen zufrieden waren mit der Information und organisatorischen Unterstützung durch **Justizangestellte** und auch mit der persönlichen Unterstützung. Die Verfahrensbeteiligten erhofften sich jedoch eine Entlastung, die nicht ersichtlich wurde, was wie andere Erfahrungen zeigen, mit Sozialpädagogen zumindest als KoordinatorInnen, z. B. von **Ehrenamtlichen**, wie in Stuttgart, anders sein könnte.

Die Diskussion über fachliche Vorteile und finanzielle Nachteile von qualifizierten Sozialpädagogen gegenüber Justizpersonal kann an dieser Stelle nur angerissen werden. Details lassen sich aus der Untersuchung nachlesen, jedoch soll auch hier wie in der Untersuchung vor vorschnellen Urteilen ohne gründliche Auseinandersetzung und Abwägung gewarnt werden.

Weitere Zeugenbegleitmodelle in der Justiz finden sich beispielsweise seit 1994 in **Hamburg**, seit 1997 in **Düsseldorf**. Letzteres auch in einer Studie evaluiert. In **Köln**

und Rostock gibt es in den Räumlichkeiten der Justiz seit 1998 bzw. 1999 ein Angebot der Zeugenbegleitung, allerdings jeweils getragen von einem **Frauenverein**.

Zeitgleich mit Bayern entwickelte **Schleswig Holstein** das erste Konzept, das nicht bei der Justiz angesiedelt ist, aber unter Mitarbeit der Staatsanwaltschaft entwickelt und seit 1996 flächendeckend umgesetzt wurde. Dieses Projekt begrenzte sich zunächst nur auf Kinder und Jugendliche bei Sexualdelikten, wurde aber inzwischen auch ausgeweitet. Es ist nach Düsseldorf und Bayern ein weiteres Projekt, dessen Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen wurde.

In **Magdeburg** wurde 1996 eine Konzeption erarbeitet, nach der die Betreuung bereits bei der polizeilichen Anzeige begann und mit hohem personellen und finanziellen Mitteln von Sozialpädagogen durchgeführt wurde, aber meiner Information nach deshalb auch nach der Projektphase Schwierigkeiten hatte sich zu halten.

Schon diese ersten Anfänge von Zeugenbegleitung und die parallelen Entwicklungen zeigen auf:

Es gibt kein einheitliches Konzept, sondern viele unterschiedliche Modelle, die teilweise aufeinander aufgebaut haben und voneinander lernen.

Seit 2004 gibt es eine **deutschlandweite Vernetzung** verschiedener Zeugenbegleitprojekte mit einem jährlichen Austauschtreffen.

Viele der folgenden Aussagen basieren auf Gesprächen, sowie Erfahrungs- und Literatúraustausch mit KollegInnen in ganz Deutschland.

Zeugenbegleitung wird von **SozialpädagogInnen, Justizangestellten, ReferendarInnen**, PsychologInnen in Beratungsstellen oder **Ehrenamtlichen** durchgeführt.

Manche Angebote sind **für alle ZeugInnen** in Straf- und Zivilverfahren, andere nur in Strafverfahren. Manche beschränken sich (zumindest bei Projektbeginn) in ihrer Zielgruppe auf Kinder und Jugendliche, andere auf OpferzeugInnen von Sexual- oder anderen Gewaltdelikten, wieder andere stehen nur bei sexuellem Missbrauch zur Verfügung.

Es gibt umfangreiche Prozessbegleitungen, die teilweise schon mit einer Beratung vor der Anzeige beginnen oder direkt nach der **Anzeige starten** können. Auf andere wird erst nach Anklageerhebung oder mit der Ladung zur Gerichtsverhandlung hingewiesen. Manche bieten sogar erst am Tag der Hauptverhandlung ihre Unterstützung bei Fragen an und arbeiten auf der Grundlage einer reinen **Kommstruktur**. Angebote, die längerfristig durch das Gerichtsverfahren begleiten, arbeiten oft auch mit einer **Gehstruktur**, fahren also im Rahmen der Prozessvorbereitung zu ZeugInnen nach Hause oder an andere neutrale Treffpunkte. Während in manchen Städten ZeugInnen durch **Faltblätter** auf das Angebot hingewiesen werden, sich aber selbst aktiv melden müssen, besteht bei anderen Projekten die Möglichkeit eines **pro-aktiven Zugangs**. Besonders bei Sexual- oder anderen schweren Gewaltdelikten oder bei SeniorInnen hat die Erfahrung gezeigt, dass ZeugInnen dankbar sind, wenn jemand aktiv, am besten telefonisch auf sie zukommt und ihnen unverbindlich, wohl gemerkt nicht aufdrängend, ein Unterstützungsangebot macht. Hier wird insbesondere durch Polizei und Justiz direkt an Zeugenbegleitung vermittelt.

Einige **justizielle Zeugenbegleitprojekte**, bei denen der Datenschutz unkompliziert gehandhabt werden kann, wie etwa in **Frankfurt**, erhalten die Ladungslisten der Sitzungen und können im „**Flurworking**“ ZeugInnen in schwierigen Verfahren bei Bedarf unterstützen.

So unterschiedlich wie die Zielgruppen, Arbeitsweisen und der Umfang des Angebots sind die **Finanzierungsmodelle**:

Von einer Regelfinanzierung durch die Justiz, Co-Finanzierungen von Land und Stiftungen, bis zu befristeten Projektfinanzierungen durch Stiftungen erstreckt sich die Palette. Auch Spenden und Bußgelder und in Berlin sogar Lottogelder helfen bei der Finanzierung. Oder Finanzierungen über Städte und Landkreise, wie in Beratungsstellen, wo Gerichtsbegleitung zum ergänzenden Angebot der Beratung gehört.

Dazu kommen kommerzielle Angebote von Selbständigen wie „Ahgata“ in Berlin, deren Honorar von Zeugen selbst bezahlt wird oder als Einzelfallabrechnungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§27 in Verbindung mit 30, 31, 35; 35a i. V. m. 41 KJHG) und auch schon mal bei einer erwachsenen Zeugin nach dem Sozialhilfegesetz (BSHG) abgerechnet werden.

Manche **Bundesländer** wie Hessen, Schleswig Holstein, Niedersachsen oder auch Bayern haben teilweise sogar **flächendeckende, einheitlich** oder ähnlich konzipierte Opfer- bzw. Zeugenhilfestellen.

Besonders erwähnenswert sind hierbei die **Opferhilfebüros in Niedersachsen**, die flächendeckend umgesetzt sind, die durch die Opferhilfestiftung Niedersachsen und die Justiz des Landes finanziell gesichert sind und nach sehr guten Qualitätsstandards vorgehen. Diese Voraussetzungen ermöglichen es, dass die Interessen der Justiz optimal mit denen von Opfern vereinbart werden können und Opferschutz bestmöglich umgesetzt wird.

Wünschenswert wäre meiner Auffassung nach, dass sich auch in **Baden-Württemberg** eine ähnliche einheitlichere Vorgehensweise entwickelt. Denn hier im Ländle herrscht ein **Sammelsurium** unterschiedlichster Konzeptionen. In manchen Städten oder Landgerichtsbezirken existieren sich ergänzende oder miteinander konkurrierende Projekte nebeneinander - teilweise mehr, teilweise weniger vernetzt. Andererseits gibt es **nicht einmal in jedem Landgerichtsbezirk** Anlaufstellen für Opfer und Zeugen, geschweige denn in jeder größeren Stadt mit einem Amtsgericht. Ein Stadt-Land-Gefälle ist nicht verwunderlich.

Allein in Baden-Württemberg fallen mir auf Anhieb 7 verschiedene Formen von Prozessbegleitung ein, die sich bei den letzten 4 Austauschtreffen der Zeugenbegleitungen Baden-Württembergs in Stuttgart beteiligt haben:

- 1) Die ganzheitliche Opferbetreuung durch **den Weißen Ring** seit seiner Gründung 1976, die bisweilen auch Begleitung zu Gerichtsverfahren umfasst.
- 2) **Gerichtsbegleitung als ein Angebot von spezialisierten Beratungsstellen** gegen **häusliche oder sexuelle Gewalt**, aber auch gegen **Menschenhandel** oder von **Frauenhäusern**, die sie im Rahmen ihrer sonstigen Beratung, durchführen, etwa seit den achtziger Jahren, z. B. in Freiburg, Ludwigsburg, Böblingen, Esslingen und vielen anderen. Hier möchte ich nebenbei erwähnen, dass Beratung häufig Stabilisierung und Krisenintervention meint und nicht unbedingt eine Therapie zur Tatabarbeitung bedeutet, was wohl aber oft von Polizei und Justiz gedacht wird. Dieser Unterschied spielt besonders bei der Diskussion um Suggestionen und

Glaubhaftigkeit eine wichtige Rolle, was jetzt nicht vertieft werden kann. Erwähnen möchte ich nur kurz, dass die **Beeinflussung von Aussagen** meiner Erfahrung nach v. a. **durch das private soziale Umfeld** geschieht und viel weniger wie vermutet durch psychosoziales Fachpersonal. Im Gegenteil: Kompetente Beratungsstellen und Zeugenbegleitungen weisen darauf hin, dass Eltern ihre Kinder nicht bedrängen sollten, zu erzählen, was passiert ist, sondern sich eher als aktiv zuhörende Ansprechpersonen zur Verfügung stellen sollten.

3) Zeitlich folgen seit 1994 die so genannten **Zeugenhilfen der Gerichte**, durchgeführt von Rechtsreferendaren zuerst in Ravensburg, inzwischen in mehreren Städten mit einem Landgericht wie z. B. Karlsruhe, früher Freiburg und Waldshut-Tiengen. Die Zeugenhilfen betreuen keine Gewaltopfer mit schweren Belastungen, sondern verweisen bei diesen Fällen an Beratungsstellen. Das Angebot umfasst vor allem Informationen zu Abläufen vor Gericht, Anfahrt und Parksituation und Zeugenentschädigung. Selten werden Zeugen zu ihrer Vernehmung in die Verhandlung begleitet. Die Anfragen sind in manchen Fällen aufgrund kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit eher gering.

4) Alle etwa zeitgleich, um 2000, entwickelten sich die **justiznahen Zeugenbegleitungen angesiedelt bei Bewährungs- und Straffälligenhilfevereinen**, wie hier in Stuttgart oder Ulm. Die Vereine in Tübingen, Hechingen oder Rottweil kooperieren eng mit der Gerichtshilfe vor Ort. Ihnen gemeinsam ist trotz vieler unterschiedlicher Arbeitsweisen die Arbeit mit geschulten Ehrenamtlichen. Darauf gehe ich im zweiten Teil noch näher ein.

5) Darüber hinaus gibt es in Aalen oder Heidenheim die Ansiedelung von Zeugenbegleitung beim **Kinderschutzbund und die Spezialisierung** auf die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Sexualdelikten, in enger Zusammenarbeit mit einem regionalen interdisziplinären Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt .

6) Das neueste Projekt hat sich vor zwei Jahren beim **Roten Kreuz in Kehl** im Rahmen der Kommunalen **Kriminalprävention** entwickelt und wird finanziert über die Aktion Mensch mit Konzentration nur auf Kinder und Jugendliche.

Vergleicht man die Projekte fallen insbesondere die **unterschiedlichen Fallzahlen** von unter 10 bis über 360 Fällen z. B. in Stuttgart auf, abhängig je nach Projektdauer, Öffentlichkeitsarbeit, Zielgruppe sowie der Intensität in der

Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz.

Denn damit ZeugInnen und Opfer Zeugenbegleitung in Anspruch nehmen können, müssen sie auf bestehende Projekte hingewiesen werden. Dort wo die **Justiz Initiator** war und die Konzeption von vorneherein mitgetragen hat, wie z. B. bei den justiznahen Projekten, **verweisen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte viel regelmäßiger auf die Zeugenbegleitung**. Das **Opferrechtsreformgesetz** hat dies noch verstärkt.

Auch die **Zusammenarbeit mit RichterInnen, StaatsanwältInnen und der Polizei** ist hier einfacher, weil durch räumliche oder personelle Anbindungen die Nähe zur Justiz besteht. Telefonlisten, Postwege und email-Verteiler der Justiz können mitgenutzt werden. Durch höhere Fallzahlen, gute persönliche Kontakte zu JuristInnen und viel Gerichtserfahrung besteht ein größerer praktischer Erfahrungsschatz sowie ein **Wissensvorsprung in rechtlichen Fragen** und in Bezug auf Hintergrundinformationen über Abläufe und Zwänge der Justiz.

Wechselseitiger persönlicher und beruflicher Respekt der jeweiligen Arbeitsaufträge hat das gegenseitige Vertrauen wachsen lassen, was eindeutig **Einfluss auf die Anwendungspraxis von Opferschutzmaßnahmen** mit sich gebracht hat.

Eine Befragung der Justizministerien, Landgerichte und Amtsgerichte der einzelnen Bundesländer von 1998 ergab, daß nur bei 10% von befragten 822 Gerichten in Deutschland irgendeine Form der Zeugenbetreuung vorhanden war. Eine aktuellere Studie ist mir nicht bekannt, aber ich gehe von einer eindeutigen Zunahme aus. Pädagogische Fachkräfte wurden laut der Studie verglichen mit Justizangestellten nur selten eingesetzt. Zwar war die Absicht bei den Justizministerien der Länder vorhanden, Zeugenbegleitung einzuführen, jedoch fehlten für die Durchführung häufig sowohl Sach- als auch Personalmittel (SCHNEIDER & WEISS). Eine weitere Befragung an deutschen Universitäten erbrachte, dass Opferschutz als Lehrgegenstand kaum ein Bildungsziel bei der Ausbildung von Juristen darstellt und offensichtlich vernachlässigt wird (SCHNEIDER & WEISS).

ReferendarInnen selbst wünschen sich dies teilweise anders:

„Für uns Rechtsreferendare war der Einführungskurslehrgang (in die Zeugenbegleitung in Stuttgart, T.N.) eine lohnende Erfahrung, weil die Position des Opfers näher beleuchtet wurde, was weder im Studium noch im Referendariat zur Sprache kommt. In der ganzen juristischen Ausbildung wird anhand von abstrakten Fällen gelehrt, ohne dass auf die Menschen eingegangen wird. Interessant war vor allem der Überblick über die gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz des Opfers. Es ist nach Ansicht dieser Rechtsreferendare zwingend notwendig vor allem im Hinblick auf den

staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst, Hinweise zum Opferschutz zu vermitteln und damit Werkzeug an die Hand zu geben auch den Opferinteressen gerecht zu werden.“ (3 ref.jur. 2006)

Alle wissenschaftlichen Begleituntersuchungen verweisen auf die Notwendigkeit von ZeugInnenbetreuung und nicht zuletzt auf ihren Nutzen für den Ablauf einer Gerichtsverhandlung. Da jedes der Projekte auf einen großen Beratungs- und Unterstützungsbedarf gestoßen ist, sollte es Ziel sein, Zeugenbegleitprojekte flächendeckend anzubieten und sie vielleicht sogar gesetzlich zu verankern. Betreuungsangebote für ZeugInnen sollten als integrale Bestandteile der Gerichtspraxis und Rechtspflege verstanden werden, so dass fehlende Mittel nicht länger als Gegenargumente gelten.

Das Konzept **Justiznaher Zeugenbegleitung** mit der Koordination und Anleitung **Ehrenamtlicher** durch hauptamtliche pädagogische Fachkräfte stellt meiner Auffassung nach einen **realistischen Kompromiss** dar zwischen begrenzten **finanziellen Ressourcen** und notwendigen Anforderungen an **professionelle sozialpädagogische Fachlichkeit**.

Ehrenamt nimmt nicht unbedingt **hauptamtliche Stellen weg**, wenn diese ohne Ehrenamt gar nicht geschaffen worden wären. Z. B. das Konzept in Stuttgart wurde in der Pilotphase nebenbei und mit Hilfe eines zielgerichteten Praktikums zunächst ohne klare Stellenzuteilung umgesetzt. Erst nach der Pilotphase wurde eine halbe hauptamtliche Stelle zur Koordination für die Zeugenbegleitung in 12 Gerichten geschaffen. Man könnte daraus ableiten: **Erfolgreiche ehrenamtliche Arbeit kann auch auf Bedarfe hinweisen und hauptamtliche Koordinierungsstellen schaffen**. Das ist in der Geschichte von Vereinen oder in der Jugendarbeit keine neue Erkenntnis.

Voraussetzung für kompetente Ehrenamtlichkeit ist jedoch adäquate **hauptamtliche, sozialpädagogische Auswahl, Schulung, Anleitung und Begleitung** von Ehrenamtlichen.

Bei **Sexualdelikten** und schweren Gewaltdelikten muss der Einsatz von ehrenamtlichen ZeugenbegleiterInnen gut reflektiert und bewusst aufgrund bestimmter Kriterien entschieden werden.

Komplexe Fälle mit schwierigen Familiendynamiken oder traumatisierten ZeugInnen sollten von Hauptamtlichen selbst übernommen werden, schon alleine

wegen der strukturell höheren Verbindlichkeit und Verantwortung.

Generelle Ablehnung von ehrenamtlicher Zeugenbegleitung halte ich für zu wenig differenziert gedacht, auch bei leichteren Sexualdelikten.

Z. B. wenn eine Jugendliche aufgrund vieler schlechter Erfahrungen nicht mehr bereit ist mit SozialarbeiterInnen zusammenzuarbeiten, kann **Ehrenamt hilfreich**, vielleicht einfach „menschlicher“ und **weniger pädagogisch sein**.

Wenn **Sozialpädagogen oder Studierende der Sozialarbeit** bereit sind, sich als **Ehrenamtliche oder evtl. günstige Honorarkräfte** als Zeugenbegleitpersonen zu engagieren, weil sie vom Konzept überzeugt sind und freie Zeit sinnvoll und ihren Fähigkeiten entsprechend nutzen möchten, spricht meiner Auffassung nach nichts dagegen. Und es **funktioniert** meiner Erfahrung nach gut.

Allerdings dürfen **Ehrenamtliche nicht einseitig ausgenutzt** werden. Sie sollen sich nicht für etwas aufopfern und selbstlos engagieren, nur um einen Helferkomplex auszuleben. Hierbei wäre es schwierig mit der notwendigen professionellen Distanz. Aber wenn Ehrenamtliche für sich einen **eigenen Wert aus ihrer Tätigkeit ziehen** können, wie z. B. Weiterbildung, Blick über den Tellerrand, Nutzen ihrer ehemaligen Schöffenerfahrung für gerichtsunerfahrene ZeugInnen, dann wird Ehrenamt zu einem sinnvollen bürgerschaftlichen Engagement im Gemeinwesen, gegen das nichts zu sagen ist.

Bevor ich jetzt überleite zum zweiten Bereich, dem Nutzen von Zeugenbegleitung auch für die Justiz, möchte ich Ihnen auch zur **Entspannung zwei nachdenklich stimmende Bilder** mit auf den Weg geben, auf die ich bei der Vorbereitung dieses Vortrags gestoßen bin:

Zum einen das Plakat auf dem Stefan Raab mit blauem Veilchen wirbt für seinen nächsten Kampf.: **„Ich suche Gegner, keine Opfer“**. Vielleicht etwas irritierend und mit einer unterschwellig abwertenden Haltung Opfern gegenüber. Aber ist die dahinter stehende Aussage nicht zutreffend? In einem **fairen Kampf** stehen sich gleichwertige Gegner gegenüber, die sich gewachsen sind und nach festgelegten Regeln um den Sieg kämpfen. Der Bessere gewinnt. Opfern wird doch typischerweise zugeschrieben, unterlegen und schwach zu sein, ohne Chance sich durchzusetzen, oder? Wir haben doch oft eine Vorstellung in uns, wie Opfer zu sein haben, oder nicht? Und wie gehen wir mit vermeintlichen Opfern um, die dem

gängigen Opferklischee widersprechen und selbstbewusst oder gar aggressiv und wehrhaft auftreten? Ich denke, das ist etwas, was jede und jeder für sich reflektieren sollte. In der praktischen Arbeit sollten wir jedoch berücksichtigen, dass je mehr wir durch unsere eigene Stärke ein Opfer schützen möchten, es anderen dadurch vielleicht umso schwächer erscheint. Deshalb ist stärken und Sicherheit geben vielleicht oft wichtiger als schützen. Und beides sind Kernaufgaben der Zeugenbegleitung.

Passend zu diesem ersten Bild möchte ich das Motiv des Kampfes nochmals anders aufgreifen. Denn eine **Gerichtsverhandlung** wird von vielen OpferzeugInnen als Kampf ums Recht, um Wahrheit und Gerechtigkeit wahrgenommen. Und zumindest in Fernsehgerichtssälen scheint das nicht so weit hergeholt. Immer wieder fragen ZeugInnen nach einer Urteilsverkündung: Wer hat „gewonnen“? Hab ich „gewonnen“? Auch in Strafverfahren.

Betrachtet man den Gerichtssaal als Kampfarena: Was bedeutet es dann, wenn sich ungleiche, unterschiedlich starke Gegner gegenüberstehen? Wenn manche verbal geübt und selbstbewusst auftreten, andere eingeschüchtert, unsicher und ängstlich sind. Was bedeutet das für die Wahrheitsfindung? Unabhängig davon, um was es geht, wer die Wahrheit sagt und was wirklich wie passiert ist, können alleine äußere Rahmenbedingungen beeinflussen, wie Menschen vor Gericht wahrgenommen werden. Und andererseits wie sie selbst die ihnen fremde Situation wahrnehmen und sich verhalten.

Wie verhalten wir uns in **fremden, neuen** Situationen? Wenn wir nicht wissen, was als nächstes passiert? Ist es da nicht manchmal hilfreich, wenn es jemand gibt, der uns zur Seite steht?

Um beim Bild des Kampfes zu bleiben, jemand der uns zum Kampf begleitet, der uns bei den Vorbereitungen hilft, der sich vor Ort auskennt, der schon bei ähnlichen Kämpfen dabei war und uns etwas darüber berichten kann.

Viele ZeugInnen haben Angst vor ihrer Aussage, sind unsicher was auf sie zukommt, haben falsche Vorstellungen vom Ablauf und den Rahmenbedingungen, auch wenn Richtern ihr Gerichtssaal gar nicht so gefährlich erscheint. Für ängstliche ZeugInnen dagegen sind Zeugenbegleitpersonen manchmal wie Sekundanten, die bei der Vorbereitung darauf achten, dass alles mit rechten Dingen zugeht und ihre jeweiligen Duellanten unterstützen. Wie die Sekundanten bleiben ZeugenbegleiterInnen relativ

neutral und passiv. Sie setzen sich dafür ein, dass die äußeren Rahmenbedingungen und Abläufe den Interessen von ZeugInnen möglichst gerecht werden. Sie sind aufmerksame Beobachter, die sich hinterher um mögliche Verletzte kümmern und Schlimmeres zu verhindern suchen. Sekundanten mischen sich auch nie in den Kampf (metaphorisch für die Aussage selbst) ein. Kämpfen müssen die Duellanten selbst für ihre Ehre. Da kann ihnen niemand helfen. Wie ich gelesen habe, gab es zwar auch Duelle, nach deren Regeln Sekundanten mit eigenen stumpfen Waffen eingreifen durften, wenn der Gegner zu unfairen Mitteln griff und gegen Regeln verstieß. Das entspräche dann vielleicht den **Opferanwälten, Zeugenbeiständen oder auch Verteidigern**. Der Unterschied hierbei ist aber, dass sich Zeugenbegleitung und Opferanwalt nicht ausschließen wie zwei widersprüchliche Regeln, sondern sich beide gegenseitig im Verfahren ergänzen. Und auch für das Gericht gibt das Duell eine Metapher: durch die Anwesenheit von Unparteiischen.

Abschließen möchte ich meinen ersten Themenschwerpunkt mit einem Zitat von Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma:

„Das ist das zentrale Interesse des Opfers: Nicht mehr in erster Linie Opfer zu sein.“

Was bringt Zeugenbegleitung der Justiz (und Polizei)?

- **Kompetent begleitete ZeugInnen sind gute ZeugInnen.**

Missverständnisse können vorher in der Prozessvorbereitung beseitigt werden, wie beispielsweise ob eine Verhandlung nicht-öffentlich ist, oder ob nur während der Aussage der Zeugin die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Ein 11-jähriger verdeutlichte Missverständnisse rund um den Opferbegriff. Er dachte nämlich, dass Opfer immer tot sind, so wie in den Krimis.

Oder eine 7-jährige, die Angst hatte, dass ihre Vernehmung vom Vormittag mittags im Fernsehen ausgestrahlt wird.

- **Kompetente Zeugenbegleitung verhindert Richterstress.**

z. B. bei Verzögerungen oder emotionalen Ausbrüchen mehrerer Verfahrensbeteiligten.

- **Kompetent begleitete ZeugInnen führen zu besseren Ergebnissen in Verfahren.**

Eine Zeugin mit Alkoholproblem wurde davon überzeugt, nicht alkoholisiert vor Gericht zu erscheinen, was ihre Aussagetüchtigkeit beeinflusste.

- **Zeugenbegleitung vermittelt Informationen über Abläufe und Zwänge in der Justiz an ZeugInnen und MultiplikatorInnen.**

Sie kann aber auch kreative Kompromissvorschläge machen, wie beispielsweise

- den Angeklagten zwar nicht auszuschließen, aber nach hinten zu setzen oder
- bei der Handhabung des Fragerechts nur beim Vorsitzenden. Eine Pause nach seiner Vernehmung ermöglicht den Kindern ein Durchatmen und den Verfahrensbeteiligten ungestört die Möglichkeit zu juristischen Absprachen oder zur Sammlung weiterer Fragen, die der Vorsitzende nach der Pause stellen soll.

- **Zeugenbegleitung erinnert an Opferschutzmöglichkeiten und informiert über Opferwünsche.**

Eine ältere Dame über 80 will nicht zur Zeugenvernehmung kommen. Der Richter braucht sie dringend als Hauptzeugin, will sie aber nicht vorführen lassen.

Zeugenbegleitung fragte nach, warum sie nicht kommen wollte. Dabei kam heraus, dass sie zum einen zur selben Zeit einen Massagetermin hatte und zum zweiten sich die etwa einstündige Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und das Zurechtfinden in Stuttgart und dem Gericht nicht alleine zutraute.

Beide Probleme konnten ganz leicht gelöst werden: Der Richter berücksichtigte den Massagetermin und lud die Zeugin etwas später. Die Zeugenbegleiterin holte sie ab, begleitete sie im Gericht, wartete mit ihr und brachte sie nett plaudernd wieder nach Hause. Da passt der Spruch über Sozialarbeiter doch richtig gut: Schön, dass wir darüber geredet haben!

- **Zeugenbegleitung leistet organisatorische Unterstützung** (Anreise, Warteraum, Eingang in Gebäude und Saal, Überbrückung von Wartezeiten)
- **Zeugenbegleitung gibt Anregungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung.**

Insbesondere wichtig bei kranken oder behinderten ZeugInnen.

Zwei taubstumme ZeugInnen bei einem Sexualdelikt trafen durch

Zeugenbegleitung vor Gericht auf optimale Bedingungen und auf Richter, die vorher über die praktische Problematik beim Gebärdendolmetschen informiert

waren. Sie wussten, dass es hausinterne Dialekte gibt, die die Anwesenheit einer bekannten Betreuerin erforderlich machen, die zwar nicht selbst übersetzt, aber rückmeldet, wenn sie etwas anders versteht.

Oder bei einem Zeugen aus einem Pflegeheim, der aufgrund der Verletzungen von der Straftat schlecht hörte, erfuhr der Richter, auf welche Seite er sich bei der Vernehmung setzen sollte. Die Zeugenbegleiterin übernahm hier auch die pflegerische Betreuung und wischte dem Mann immer wieder den Mund ab, der durch einen fehlenden Schluckreflex ständig stark nässte.

- **Zeugenbegleitung betreut aufgeregte Bezugspersonen (auch im Zuschauerbereich)**

Dadurch dass Zeugenbegleitung nahen Bezugspersonen, Eltern oder Partnern, nahe legt, bei der Vernehmung in Sexualdelikten nur dabei zu sein, wenn es der evtl. jugendlichen Zeugin auch recht ist, können Loyalitätsschwierigkeiten vermieden werden. Belastungen und Peinlichkeiten beim Sprechen über Sexuelles werden nicht unnötig erhöht, was sicherlich Einfluss auf Detailreichtum einer Aussage haben kann.

- **Zeugenbegleitung bietet der Justiz Imageverbesserung, was Aussagemotivation beeinflusst.**

Erklärungen, z. B. zur Dauer von Strafverfahren, zum Öffentlichkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz oder zum begrenzten Spielraum von JuristInnen bei berechtigten Zweifeln, wandeln nicht selten Wut und Unverständnis, wohl oder übel um in Akzeptanz.

- **Zeugenbegleitung liefert Justiz Informationen im Einzelfall und fallübergreifend**

Ein Vater fragte im Rahmen der Prozessbegleitung wegen eines Sexualdelikts gegen seine Kinder, wie er bestraft werden würde, wenn er den Angeklagten umbringen würde. Der Richter konnte mit dieser Information Vorsorgemaßnahmen treffen und dem sehr cholerischen und verbal aggressiven Vater einen Wachtmeister zu seiner persönlichen Betreuung zuordnen, was der Vater übrigens als große Wertschätzung, Schutz und Unterstützung bei der Suche nach den besten Raucherplätzen erlebte - und gar nicht als Kontrolle. Und er verhielt sich sehr anständig und beherrschte seine Emotionen bewundernswert.

In einem anderen Fall kam eine Zeugin direkt aus der Psychiatrie zur Verhandlung. Sie brauchte aufgrund ihrer Vergewaltigung stationäre Therapie und Beruhigungsmittel. Ein Zusammenbruch war möglich. Der Richter konnte sich mit dieser Information darauf einstellen und wusste, dass draußen eine

Begleitperson von der Klinik wartete und für den Notfall Medikamente bereithielt.

- **Zeugenbegleitung beteiligt sich an wechselseitigen Fortbildungen für Justiz und Sozialarbeit**

Sie schult z. B. ReferendarInnen, Polizei, Jugendämter, Jugendhilfeinstitutionen oder AnwältInnen. Durch Mitarbeit in Runden Tischen und Fachtagen kann sie aktuelle Themen wie Videovernehmung oder Dolmetschen von Sexualdelikten einbringen, den Austausch von OpferanwältInnen wie in Stuttgart anregen und sich am Diskurs zwischen Sozialarbeit und Justiz beteiligen. Ergebnisse von Runden Tischen oder Forschungsergebnisse können durch Zeugenbegleitung im Infocfluss an die Justiz weitergegeben werden. Umgekehrt können rechtliche Fragen aus Gremien als Arbeitsauftrag mitgenommen, geklärt und die Antwort rückgemeldet werden. Dadurch ist auch nicht ständige Präsenz von Justiz in allen Runden Tischen notwendig, sondern kann auf bestimmte Themenbereiche und regelmäßige Teilnahme in größeren Abständen reduziert werden.

Zeugenbegleitung unterstützt die Justiz also nicht nur im Einzelfall, sondern auch fallübergreifend bei der Weiterentwicklung im Opferschutz und Interdisziplinärer Kooperation.

Beides wird als dringender Anspruch an Justiz innerhalb und außerhalb immer wieder nachdrücklich gefordert.

Forschungsergebnisse beispielsweise der Repräsentativstudie zur Gewalt gegen Frauen in Deutschland von 2004 stellen die Verbesserungen im polizeilichen Bereich in den letzten Jahren auch seit dem Gewaltschutzgesetz eindeutig fest. Die Justiz kommt bei den Ergebnissen schlechter weg, weil sich hier eher wenig im Umgang mit Opfern von Gewaltdelikten geändert hat. Insbesondere im Bereich der Sexualdelikte verfügen manche JuristInnen noch über wenig Hintergrundwissen über Dynamiken, z. B. warum sich vergewaltigte Jugendliche natürlich nicht zuerst ihren Müttern anvertrauen. Wenn ZeugInnen nicht möchten, dass jeder, evtl. aus der Presse, über erlebte sexuelle Übergriffe Bescheid weiß, hat dies nicht unbedingt damit zu tun, dass die Übergriffe nicht tatsächlich erlebt wurden und unwahr sind, sondern dass sie sich vor der Stigmatisierung als vergewaltigte Frau fürchten und sich schämen.

- **Zeugenbegleitung gibt Polizei und Justiz Rückmeldung und leitet Kritik, Lob und Dank weiter.**

Das erscheint vielleicht insgesamt gesehen der Justiz nicht so wichtig, aber es

ermöglicht Lernen und was viel wichtiger ist, verdiente Anerkennung für eigenes Bemühen und Engagement.

Aber nicht nur justiznahe Zeugenbetreuung arbeitet der Justiz zu:

Auch Beratungsstellen berücksichtigen ein anstehendes oder laufendes Strafverfahren, arbeiten nur stabilisierend und krisenintervenierend und warten mit therapeutischen Maßnahmen zur Tataufarbeitung, damit ein Strafverfahren nicht im Sand verlaufen muss.

Die Erfahrung in allen Projekten, insbesondere bei den evaluierten zeigt: RichterInnen und StaatsanwältInnen sind spätestens durch die Praxis der Zeugenbegleitung von ihrem Nutzen nicht nur für OpferzeugInnen, sondern auch für die Justiz überzeugt.

Eberhard Kramer, Präsident des Landgerichts Frankfurt schreibt im 10-Jahresbericht der Frankfurter Zeugenbetreuung 2003:

“ZeugInnen und Zeugen sind für unser Rechtssystem ... unentbehrlich. Nur durch sie gelingt es oftmals, ein Geschehen aufzuhellen und dem Richter damit auf dem nicht einfachen Weg zu seiner Entscheidung zu helfen. Für die Zeugen ist der Gang zum Gericht nicht selten schwer. Sie kommen in eine Umgebung, in der sie sich unsicher fühlen und nicht wissen, was sie erwartet. ... Zeugenbetreuung ist Teil einer auf den Menschen bezogenen Rechtskultur und trägt so dazu bei, mehr Menschlichkeit im Recht sichtbar werden zu lassen und eine Justiz mit menschlichem Antlitz zu gestalten.“

Die unsichere Situation von ZeugInnen wird immer wieder mit einer Prüfung vergleichen, auf die man sich eigentlich nicht vorbereiten kann, weil im Vorfeld weder der Termin feststeht, noch die Prüfungsfragen und erst recht nicht der Prüfer. Sicher löst diese Metapher in jedem von uns Erinnerungen an eigene Prüfungsängste oder Nervosität aus, in Situationen, die wir nicht kontrollieren konnten.

Zum Schluss muss jetzt noch ganz klar ein falscher Eindruck vermieden werden: Nicht alle ZeugInnen und auch nicht alle Opfer brauchen professionelle Zeugenbetreuung.

Untersuchungen und Erfahrungen zeigen, dass das persönliche, soziale Umfeld sehr wichtig ist bei der Bewältigung von Belastungen. Das gilt auch für Gerichtsverfahren.

Und die Justiz geht selbst meistens sensibel, transparent und informierend mit ZeugInnen um. Richterinnen und Richter führen ihre Verhandlungen gewöhnlich mit großer Kompetenz, beeindruckenden Kommunikationsfähigkeiten, gutem Einfühlungsvermögen und gesunder Menschenkenntnis.

Aber die StPO ist umfangreich, es gibt viel zu berücksichtigen und dabei ist der Opferschutz zwar auch wichtig, aber rechtlich betrachtet kann und darf er nicht im Zentrum stehen. Und da Richter eh schon an sehr viel denken müssen, ist fachlich kompetente Zeugenbegleitung eine gute Möglichkeit zur Arbeitsentlastung.

Vielleicht könnte ja das durchs Hauptamt geschulte und angeleitete Ehrenamt, das eventuell kombiniert mit Referendarprojekten, als wechselseitige Bereicherung von Sozialarbeit und Justiz, z. B. durch gegenseitige Schulungen, ein eierlegendes Wollmilchschweinchen werden?

So, das ist jetzt eine gute Überleitung zum Mittagessen.

Ich wünsche Ihnen Guten Appetit, gute Gespräche und spannende Fragen für die Diskussion heute Nachmittag. Ich freue mich darauf. Vielen Dank fürs Zuhören.